

Bundesgesetz über die Förderung von Forschung und Innovation (FIFG)

Die Bedeutung der Grundlagenforschung nicht schwächen

Darum geht es dem ETH-Rat:

1. Keine Schwächung der Grundlagenforschung

Im Entwurf des FIFG ist nicht mehr von «Grundlagenforschung» und «anwendungsorientierter Forschung» die Rede, sondern von «wissenschaftlicher Forschung» und «wissenschaftsbasierter Innovation». Der ETH-Rat fordert, dass die Grundlagenforschung im Gesetz explizit erwähnt und ihre Förderung jener der angewandten Forschung gleichgestellt wird.

2. Gleiche internationale Kompetenzen für KTI und SNF

Internationale Forschungsprojekte und grenzüberschreitende Kooperationen werden für Forschung und Innovation in der Schweiz immer wichtiger. Die Förderagentur für Innovation (KTI) muss deshalb in der internationalen Innovationsförderung die gleichen Kompetenzen erhalten wie der Schweizerische Nationalfonds (SNF) in der Forschungsförderung. Die Koordination der internationalen Zusammenarbeit ist im FIFG präzise zu regeln.

3. Klare Regeln für die Finanzierung von Forschungseinrichtungen

Die Forschungsinstitutionen «von nationaler Bedeutung» dürfen durch das neue Gesetz finanziell nicht schlechter gestellt werden. Ihre Finanzierung durch Bundesbeiträge und Drittmittel muss deshalb im FIFG eindeutig definiert sein. Auch muss aus dem Gesetz klar hervorgehen, wie die Forschungsanstalten des ETH-Bereichs vom FIFG betroffen sind.

4. Wechselbeziehungen zwischen FIFG, HFKG und ETH-Gesetz beachten

Das Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) und das FIFG müssen eindeutig aufeinander abgestimmt sein. Für den ETH-Rat ist wichtig, dass FIFG und HFKG keine Sachverhalte neu regeln, die im ETH-Gesetz bereits festgelegt sind.

Wie das FIFG den ETH-Bereich betrifft

Der Bund ist durch Artikel 64, Absatz 1 der Bundesverfassung verpflichtet, die wissenschaftliche Forschung und Innovation zu fördern. Seine entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen sind im Bundesgesetz über die Förderung von Forschung und Innovation (FIFG) festgehalten. Das Gesetz regelt unter anderem die Aufgaben der Forschungsförderorgane, die Ressortforschung des Bundes sowie die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Das FIFG stammt aus dem Jahr 1983, damals noch Forschungsgesetz (FG) genannt. Es hat im Laufe der Jahre zahlreiche Teilrevisionen erfahren. Die letzte wurde vom Parlament am 25. September 2009 angenommen und änderte den Status der Förderagentur für Innovation (KTI) sowie den

Namen des Gesetzes. Die Teilrevisionen hinterliessen terminologische Ungenauigkeiten, Wiederholungen und mangelnden sachlichen Zusammenhang. Zudem enthielt das Gesetz Bestimmungen, die den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Gestützt auf mehrere parlamentarische Vorstösse hat der Bundesrat das FIFG deshalb einer Totalrevision unterzogen.

Die sechs Institutionen des ETH-Bereichs (ETH Zürich, ETH Lausanne, PSI, WSL, Empa, Eawag) sind wichtige Akteure der schweizerischen Forschungs- und Innovationslandschaft und daher vom FIFG direkt betroffen. Ebenso werden die ETH Zürich und die EPF Lausanne vom neuen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) tangiert, das zurzeit vom Bundesparlament beraten wird. Die wichtigste juristische Grundlage des ETH-Bereichs und seiner Auto-

nomie ist jedoch das ETH-Gesetz, welches die Kompetenzen zwischen Bundesrat, Parlament, ETH-Rat und den sechs Institutionen regelt.

Überlegungen und Forderungen des ETH-Rats

Der Entwurf des FIFG ändert die Terminologie. Unter anderem ersetzen in Art. 2 die Begriffe «wissenschaftliche Forschung» und «wissenschaftsbasierte Innovation» die bisher verwendeten Begriffe «Grundlagenforschung» und «anwendungsorientierte Forschung». Der ETH-Rat begrüsst zwar die neue, umfassendere Terminologie und hält sie im Ansatz für richtig: Weder ist die anwendungsorientierte Forschung nützlicher noch ist die Grundlagenforschung hochwertiger, sondern in vielen Gebieten der Spitzenforschung treiben sich Grundlagen und Anwendung wechselseitig voran. Auch die Grundlagenforschung schafft sehr oft Nutzen für die Entwicklung neuer Produkte. Die neue Terminologie kann aber zum Bumerang werden, wenn sie im Vergleich zum heutigen Art. 2 FIFG die Bedeutung und die Förderung der Grundlagenforschung gegenüber der anwendungsorientierten Forschung schwächt. Für den ETH-Rat muss die Grundlagenforschung deshalb im Gesetz explizit erwähnt (Art. 2, Art. 5) und der anwendungsorientierten Forschung gleichgestellt werden.

Mit der letzten Teilrevision erhielt die KTI einen ähnlichen Status wie der Schweizerische Nationalfonds (SNF): Sie wurde zu einer verwaltungsunabhängigen Behördenkommission. Bei der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit steht die KTI gemäss Entwurf aber hinten an: Zwar soll sie bereits heute Entscheidungen für die internationale Forschungs- und Innovationsförderung treffen (Art. 22), die Revision des FIFG sieht für die KTI aber keine Aufgaben- und Kompetenzübertragung durch den Bund vor, wie sie es für den SNF tut (Art. 6, Art. 8, Art. 26). Um der zunehmenden Bedeutung grenzüberschreitender Forschungsk Kooperationen Rechnung zu tragen und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Förderorganisationen zu vereinfachen, muss die KTI nach Auffassung des ETH-Rats in der internationalen Innovationsförderung über analoge Kompetenzen verfügen wie der SNF in der internationalen Forschungsförderung. Das FIFG muss die Koordination der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen KTI und SNF präzise regeln.

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterscheidet zwischen «Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung» (Art. 13) und «bundeseigenen Forschungsanstalten» (Art. 14). Aus dieser Terminologie geht nicht deutlich genug hervor, wie die vier Forschungsanstalten des ETH-Bereichs vom FIFG betroffen sind. Gemäss Artikel 14 beispielsweise kann die Subventionierung des Bundes angefochten werden. Eine solche Anfechtung hätte negative finanzielle Konsequenzen für die Institutionen des ETH-Bereichs. Der ETH-Rat verlangt deshalb eine abschliessende Aufzählung der betroffenen Forschungsinstitutionen in der Botschaft zum Gesetz.

Der ETH-Bereich kooperiert bereits heute eng mit privaten Forschungsanstalten und Technologietransferzentren, wie zum Beispiel dem von der Stiftung Dalle Molle gegründete Forschungsinstitut für wahrnehmende künstliche Intelligenz IDIAP in Martigny VS oder dem CSEM (Schweizerisches Zentrum für Elektronik und Mikrotechnik). Der ETH-Rat hält es deshalb für notwendig, dass diese so genannten «Artikel-16-Forschungsinstitutionen» auch unter dem revidierten FIFG wie bisher gefördert werden können. Dazu muss jedoch ihre Finanzierung klarer als im Entwurf des FIFG definiert werden: Wenn die Höhe der Bundesbeiträge auf der Basis der Betriebskosten und abzüglich der kompetitiv erworbenen Drittmittel berechnet wird, dann sollen nur die Beiträge der KTI, des SNF und der EU-Forschungsförderung als Drittmittel gelten, nicht aber Beiträge aus der Industrie. Sonst setzt Art. 13 FIFG falsche finanzielle Anreize für diese, für den ETH-Bereich und für die Innovationskraft der Schweiz wichtigen Institutionen.

Das HFKG und das FIFG verweisen an mehreren Stellen aufeinander. Zwar hat der Bundesrat angekündigt, dem Parlament das FIFG erst nach dem Abschluss der Beratungen zum HFKG vorzulegen. Den Wechselbeziehungen zwischen FIFG, HFKG und ETH-Gesetz ist in der Gesetzgebung aber unbedingt höchste Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere muss die Koordination von Projekten, die sowohl den gesamten Hochschulbereich als auch den ETH-Bereich betreffen, verbessert werden. Zum Beispiel sollte das FIFG die Rechtsgrundlage für die Förderung Nationaler Grossprogramme wie SystemsX.ch oder Nano-tera.ch bilden.

ETH-Rat
 Dr. Fritz Schiesser, Präsident
 Haldeliweg 15, CH-8092 Zürich
 Telefon +41 (0)44 632 23 67
 www.ethrat.ch

Zürich und Bern, Februar 2010 / KB/SMI/FM